

AG Grundrechte

Fall 4: Gefährliche Bücher

Lösungsvorschlag

Beim folgenden Text handelt sich um einen Lösungsvorschlag. Das heißt, es gibt auch andere Lösungswege, und es sind auch andere Ergebnisse vertretbar.

A könnte durch die Entscheidung der Bundesprüfstelle und durch das Strafurteil in seinen Grundrechten aus Art. 5 III 1, 2. Alt. GG (Wissenschaftsfreiheit) und aus Art. 5 I 1, 1. Alt. GG (Meinungsäußerungsfreiheit) verletzt sein.

Grundrechtsverletzung durch die Entscheidung der Bundesprüfstelle

A. Art. 5 III 1, 2. Alt. GG (Wissenschaftsfreiheit)

I. Eingriff in den Schutzbereich

Es fragt sich, ob die Veröffentlichung des Buches über die Kriegsschuldfrage in den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit fällt. Unter "Wissenschaft" im Sinne von Art. 5 III 1, 2. Alt. GG fällt alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter Versuch zur Ermittlung von Wahrheit anzusehen ist. Einem Werk kann dabei nicht schon dann die Wissenschaftlichkeit abgesprochen werden, wenn es Einseitigkeiten oder Lücken aufweist oder gegenteilige Ansichten unzureichend berücksichtigt. Werden dagegen Fakten, Quellen, Ansichten und Ergebnisse, die die Auffassung des Autors in Frage stellen, systematisch ausgeblendet, dann fällt ein solches Werk nicht in den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit. So liegt der Fall hier: Obwohl laut Sachverhalt zahlreiche Literaturäußerungen existieren, die von der Ansicht des A abweichen, werden diese in dem Buch des A nicht erwähnt. Das Buch stellt daher nicht etwa bloß schlechte oder kritikwürdige Wissenschaft dar, sondern fällt überhaupt nicht in den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit.

II. Ergebnis

Die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 III 1, 2. Alt. GG ist nicht verletzt.

B. Art. 5 I 1, 1. Alt. GG (Meinungsäußerungsfreiheit)

I. Eingriff in den Schutzbereich

1. Eröffnung des Schutzbereichs

Der persönliche Schutzbereich ist eröffnet, weil A als natürliche Person Träger des Grundrechts aus Art. 5 I 1, 1. Alt. GG ist.

Auch der sachliche Schutzbereich des Art. 5 I 1, 1. Alt. GG müsste eröffnet sein. Das ist dann der Fall, wenn es sich bei dem Buch zur Kriegsschuldfrage um eine Meinungsäußerung i.S. dieser Vorschrift handelt. Die Meinungsäußerung ist dabei abzugrenzen von der bloßen Tatsachenbehauptung.

Konstitutiv für die Meinungsäußerung ist das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens, des Meinens im Rahmen der geistigen Auseinandersetzung; auf den Wert, die Richtigkeit, die Vernünftigkeit der Äußerung kommt es nicht an. Reine Tatsachenbehauptungen sind dagegen nicht durch das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt. Tatsachenbehauptungen sind allerdings dann geschützt, wenn und soweit sie im Zusammenhang mit einer Meinungsäußerung stehen und Voraussetzung der Meinungsbildung sind. Tatsachenbehauptungen, die zwar im Zusammenhang mit einer Meinungsäußerung stehen, aber nicht zur verfassungsmäßig vorausgesetzten Meinungsbildung beitragen können, sind dagegen nicht geschützt; das gilt insbesondere für die erwiesenen oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptung. Vermischen sich Elemente der Tatsachenbehauptung mit Elementen der Stellungnahme, so ist der Schutzbereich von Art. 5 I 1, 1. Alt. GG grundsätzlich eröffnet, jedenfalls dann, wenn beide sich nicht trennen lassen und der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung in den Hintergrund tritt.

Das Buch des A zur Kriegsschuldfrage enthält zwar auch Tatsachenbehauptungen (z.B. zu Angriffsplanungen der anderen Staaten), ist aber insgesamt durch die Darstellung einer Meinung geprägt. Denn die Frage der „Schuld“ am Krieg lässt sich nicht rational beantworten oder beweisen; sie lässt sich nicht auf eine (unwahre) Tatsachenbehauptung reduzieren, sondern fordert eine wertende Beurteilung. Die Tatsachenbehauptungen dienen hier nur zur Unterstützung einer Meinungsäußerung; sie sind in dem Buch untrennbar vermischt mit dieser Meinungsäußerung. Gegenüber der Wertung „Kriegsschuld“, die die wesentliche Aussage des Buches darstellt, treten sie in den Hintergrund.

Das Buch zur Kriegsschuldfrage fällt also in den Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit.

2. Eingriff

Es müsste ein Eingriff in den Schutzbereich vorliegen.

Durch die Entscheidung der Bundesprüfstelle wird das Buch des A bestimmten Verbreitungsbeschränkungen unterworfen; A wird dadurch in seiner Meinungsäußerung behindert. Es liegt daher ein Eingriff in das Grundrecht vor.

II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

Der Eingriff ist verfassungsmäßig, wenn er eine gesetzliche Grundlage hat und den sonstigen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

1. Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage der Entscheidung der Bundesprüfstelle ist § 18 I JuSchG.

2. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage

a) Formelle Verfassungsmäßigkeit

Hinsichtlich der formellen Verfassungsmäßigkeit ist nur die Gesetzgebungskompetenz fraglich. Das JuSchG ist ein Bundesgesetz. Gem. Art. 74 I Nr. 7 GG hat der Bund die konkurrierende Kompetenz für die „öffentliche Fürsorge“, zu der auch der Jugendschutz als präventive Maßnahme zur Verhinderung einer sozialen Notlage Jugendlicher zählt. Die bei der Materie des Art. 74 I Nr. 7 GG zu beachtenden Voraussetzungen des Art. 72 II GG sind erfüllt, weil die Möglichkeit besteht, Medien in einem beliebigen Bundesland zu erwerben und daher schon zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich ist. Der Bund hat also die Gesetzgebungskompetenz.

b) Materielle Verfassungsmäßigkeit

aa) Beachtung der Schrankenregelung

Von den in Art. 5 II GG genannten Schranken der Meinungsäußerungsfreiheit kommen hier die „allgemeinen Gesetze“ i.S. dieser Vorschrift und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend in Betracht.

Die Regelung des § 18 I JuSchG, auf der die Entscheidung der Bundesprüfstelle beruht, müsste eine taugliche Schranke sein. Zweifelsohne handelt es sich um eine gesetzliche Bestimmung zum Schutz der Jugend.

Darüber hinaus könnte es sich bei dieser Regelung auch um ein allgemeines Gesetz handeln. Der Begriff „allgemeines Gesetz“ in Art. 5 II GG kann in verschiedener Weise verstanden werden. Nach der Sonderrechtstheorie handelt es sich dabei um ein Gesetz, das nicht eine Meinung als solche verbietet, sich nicht gegen die Meinungsäußerung als solche richtet, sondern einen anderen Zweck verfolgt und nur gleichsam als Nebenfolge Auswirkungen auf Meinungsäußerungen hat. Nach der Abwägungslehre sind allgemeine Gesetze i.S.v. Art. 5 II GG solche Gesetze, die deshalb Vorrang vor der Meinungsfreiheit haben, weil das von ihnen geschützte Gut wichtiger ist als die Meinungsfreiheit. Das BVerfG wendet diese beiden Lehren alternativ bzw. in Kombination an; allgemeine Gesetze sind demnach solche Gesetze, die nicht eine Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten, die vielmehr dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsguts dienen, dem Schutz eines Gemeinschaftswerts, der gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit den Vorrang hat.

Angewendet auf § 18 I JuSchG ergibt sich hier: Nach der Sonderrechtstheorie liegt wohl kein allgemeines Gesetz vor, weil die mit der Anwendung des § 18 I JuSchG einhergehende Verbreitungsbeschränkung für Medien regelmäßig eine Beschränkung gerade von Meinungsäußerungen darstellt. Ein anderes Ergebnis folgt aber aus der Abwägungslehre: § 18 I JuSchG dient dem Jugendschutz und damit dem Schutz eines Gemeinschaftswerts, der vom Gesetzgeber als vorrangig gegenüber der Meinungsfreiheit angesehen wird. Nach der Abwägungslehre handelt es sich daher um ein allgemeines Gesetz.

§ 18 JuSchG ist also sowohl als gesetzliche Bestimmung zum Schutz der Jugend als auch als allgemeines Gesetz i.S.v. § 18 I JuSchG eine taugliche Schranke.

bb) Schranken-Schranken

(1) Verhältnismäßigkeit

§ 18 I JuSchG darf nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.

i) Legitimer Zweck

Der Jugendschutz ist zweifelsohne ein legitimer Zweck.

ii) Geeignetheit

Die Indizierung von entwicklungsgefährdenden Büchern mit der Folge von Verbreitungsbeschränkungen für diese Bücher ist geeignet zur Förderung des Jugendschutzes.

iii) Erforderlichkeit

Die Regelung des § 18 I JuSchG müsste erforderlich sein, d.h. es darf keine mildere Regelung geben, die den Zweck in gleichem Maße erreicht. Eine solche mildere Regelung müsste weniger schwer in die Meinungsfreiheit eingreifen als die Indizierung, aber den Zweck des Jugendschutzes in gleichem Maße wie § 18 I JuSchG erreichen. Das ist allerdings kaum denkbar, da der Verzicht auf ein Verbreitungsverbot oder ein weniger umfassendes Verbreitungs-

verbot den Zugang von Jugendlichen zu den fraglichen Büchern in größerem Maße ermöglichen würde.

iv) Angemessenheit

Bei der Prüfung der Angemessenheit muss hier beachtet werden, dass die gesetzlichen Grundlagen für Eingriffe in die Meinungsfreiheit verfassungskonform auszulegen sind; nach der Wechselwirkungstheorie des BVerfG müssen diese gesetzlichen Grundlagen im Lichte der Bedeutung der Meinungsfreiheit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung ausgelegt und so in ihrer grundrechtsbeschränkenden Wirkung selbst wieder beschränkt werden.

Daher ist § 18 I JuSchG so auszulegen, dass ein Buch dann nicht indiziert werden darf, wenn seine Bedeutung für den Meinungskampf gegenüber der Jugendgefährdung überwiegt.

In dieser Auslegung ist § 18 I JuSchG angemessen.

(2) Weitere Schranken-Schranken

Weitere Schranken-Schranken sind nicht ersichtlich.

§ 18 I JuSchG ist also verfassungsgemäß.

3. Verfassungsmäßigkeit der Anwendung der gesetzlichen Grundlage

Fraglich ist aber, ob die Anwendung des § 18 I JuSchG durch die Bundesprüfstelle verfassungsgemäß ist. Sie könnte unverhältnismäßig sein.

a) Legitimer Zweck

Der Jugendschutz ist ein legitimer Zweck der Indizierung.

b) Geeignetheit

Die Entscheidung der Bundesprüfstelle ist auch geeignet zur Erreichung dieses Zwecks, denn das Buch des A ist jugendgefährdend.

c) Erforderlichkeit

Des Weiteren ist der Eingriff zur Erreichung dieses Zwecks erforderlich, denn es ist kein milderes Mittel in Sicht, mit dessen Hilfe negative Wirkungen des Buches in gleichem Maße verhindert werden könnten.

d) Angemessenheit

Die Indizierung könnte aber unangemessen sein; die Meinungsäußerungsfreiheit könnte gegenüber dem Jugendschutz größeres Gewicht haben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem indizierten Buch um eine Äußerung zur Interpretation der jüngeren Geschichte und damit um einen Beitrag zur politischen Meinungsbildung handelt; damit ist der Kernbereich des Schutzes der Meinungsäußerungsfreiheit betroffen. Dagegen sind die Auswirkungen des Buches auf die Jugend unklar; das Gefährdungspotential ist schwer einzuschätzen. Man kann sogar einen positiven Effekt darin sehen, dass die Kritikfähigkeit der Jugend durch die Vermittlung unterschiedlicher Meinungen gestärkt wird. Im Übrigen kann die Indizierung selbst auch nachteilige Folgen für die Jugend haben, indem sie das Interesse an dem Buch gerade steigert.

Insgesamt überwiegt im vorliegenden Fall die Meinungsäußerungsfreiheit gegenüber dem Jugendschutz. Die Indizierung ist daher unangemessen und damit verfassungswidrig.

A ist durch die Entscheidung der Bundesprüfstelle in seinem Grundrecht aus Art. 5 I 1, 1. Alt. GG verletzt.

Grundrechtsverletzung durch das Strafurteil

A. Wissenschaftsfreiheit

Für das Buch zur Judenverfolgung, das die Grundlage für das Strafurteil bildet, gilt das Gleiche wie für das Buch zur Kriegsschuldfrage: Weil andere Auffassungen als die des A systematisch ausgeblendet werden, fällt es nicht in den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit. Dieses Grundrecht ist daher nicht verletzt.

B. Meinungsäußerungsfreiheit

Fraglich ist schon, ob bezüglich des zweiten Buches (Judenverfolgung), das Gegenstand des Strafurteils ist, überhaupt der Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit eröffnet ist. Denn anders als bei dem Thema „Kriegsschuld“ handelt es sich bei der Behauptung, eine systematische Judenverfolgung habe nicht stattgefunden, um die Leugnung eines Ereignisses und damit um eine Tatsachenbehauptung. Die Unwahrheit dieser Tatsachenbehauptung ist durch Augenzeugenberichte und Dokumente, die Feststellungen von Gerichten in Strafverfahren und Erkenntnisse der Geschichtswissenschaft erwiesen. Daher fällt diese Tatsachenbehauptung selbst dann nicht in den Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit, wenn sie in einem argumentativen Zusammenhang mit einem Werturteil steht.

Weil also nicht einmal der Schutzbereich eröffnet ist, verletzt das Strafurteil den A nicht in seinen Grundrechten.

Vgl. dazu die Entscheidungen BVerfGE 90, 1; 90, 241